



## Tiroler Umweltschaff

Mag. Jürgen Haltmeier

Telefon 0512/508-3487

Fax 0512/508-3495

landesumweltschaff@tirol.gv.at

An die  
Bezirkshauptmannschaft Landeck

Referat für Natur und Umwelt  
z.H. [REDACTED]

DVR:0059463

UID: ATU36970505

### **Agrargemeinschaft Pfunds, Forststraße "Klemmlahnweg"- Berufung**

Geschäftszahl LUA-6-3.2.2/36/3-2012

Innsbruck, 09.07.2012

Sehr geehrter Herr Grießer!

Mit Bescheid vom 18.06.2012, Zl. 4u-11306/5, eingelangt bei der Tiroler Umweltschaff am 26.06.2012, hat die Bezirkshauptmannschaft Landeck gemäß §§ 6 lit. d, 9 und 23 Abs. 3 i.V.m. mit §§ 29 Abs. 1 lit. b, Abs. 3 lit. b und Abs. 5 sowie 42 TNSchG 2005 i.V.m. §§ 2 Abs. 4 und 7 der TNSchVO 2006 über geschützte Pflanzenarten, LGBL. Nr. 39/2006, die naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Klemmlahnweg“ im Gemeindegebiet von Pfunds erteilt. Gegen diesen Bescheid erhebt die Tiroler Umweltschaff innerhalb offener Frist

## **B e r u f u n g**

mit folgender

### **Begründung:**

Der Spruchpunkt A (naturschutzrechtliche Bewilligung) des gegenständlichen Bescheides wird wegen Rechtswidrigkeit und Mangelhaftigkeit in seinem vollen Umfang angefochten.

## I. Wesentliche Feststellungen zum Projekt und Projektgebiet

Die [REDACTED], vertreten durch [REDACTED], hat bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck, mit Eingabe vom 30.03.2012, den Antrag auf naturschutzrechtliche Bewilligung für die Errichtung der Forststraße „Klemmlahnweg“ gestellt.

Der geplante Weg verfügt über einer Länge von 1.038 lfm, weist einen Startpunkt von 1.778 Metern Seehöhe auf und endet auf einer Höhe von ca. 1.900 Metern.

Das Aufschließungsgebiet umfasst eine Fläche von ca. 35 ha und befindet sich südlich der Pfundser Tschey. Das Gelände des hier gelegenen Waldkomplexes Riedwald beginnt sich ab einer Seehöhe von ca. 1.800 Metern aufzusteilen. Die Geländestruktur kann als sehr unruhig bezeichnet werden, wird von mehreren Rinnen und Gräben zergliedert und ist teilweise stark felsdurchsetzt.

Bei dem zu erschließenden Bereich handelt es sich zu 57 % um Schutzwald (wobei 37 % Standortschutzwald im Ertrag sind und 20 % Standortschutzwald außer Ertrag) und zu 43 % um Wirtschaftswald.

## II. Wesentliche Feststellungen zum Sachverhalt und zu den Ergebnissen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens

Mit dem angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 18.06.2012, Zl. 4u-11306/5, eingelangt bei der Tiroler Umweltschutzbehörde am 26.06.2012, wurde der [REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung unter Auflage von 7 Nebenbestimmungen gemäß §§ 6 lit. d, 9 und 23 Abs. 3 i.V.m. §§ 29 Abs. 1 lit. b Abs. 3 lit. b und Abs. 5 sowie 42 TNSchG 2005 i.V.m. §§ 2 Abs. 4 und § 7 Tiroler Naturschutzverordnung erteilt.

Der Ermittlung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes bezüglich der naturschutzrechtlichen Bewilligung, welche mittels dieser Berufung angefochten wird, wurde eine Stellungnahme des naturkundlichen Amtssachverständigen zugrunde gelegt. Seitens des Naturschutzbeauftragten des Bezirkes Landeck wurde eine überaus kritische Stellungnahme, in welcher das geplante Vorhaben abgelehnt wurde, abgegeben.

**Folgende Beeinträchtigungen ergeben sich durch den projektierten Weg gemäß den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturkunde:**

Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert:

„Grundsätzlich ist hervorzuheben, dass wenige 100 m unterhalb ein bestehender Weg, nämlich der Zufahrtsweg in Richtung Gschneieralm, besteht und jetzt bereits einige Seilkrantrassen bis zum gegenständlichen Projektbereich herauf festzustellen waren. So ist eine Alternative in dieser Richtung anzusprechen“

„[...] Im weiteren wird unterhalb eines mit Felsköpfen durchsetzten, sehr ursprünglichen und naturnah wirkenden Bereiches gefahren.“

„[...] Ebenso ist der Weg immer wieder, zumindest sporadisch, in den lichterem Waldbereichen gut von Gegenhängen und höher gelegenen Gipfelbereichen aus einzusehen.

Insbesondere im Bereich markanter Geländerippen wird der Einschnitt des Weges massive Geländebewegungen verursachen.“

„[...]Zudem ist wiederum grundsätzlich aus naturkundlicher Sicht besonders negativ hervorzuheben, dass ein weiterer, bisher mit derartigen technischen Infrastrukturen freier Bereich mit einem fast eben verlaufenden Weg erschlossen werden soll. Das Erholungspotential für zukünftige Generationen wird durch diese Wegtrassierung geschmälert und damit der Erholungswert der zukünftigen Generationen beeinträchtigt. Die technische Inanspruchnahme eines bisher unerschlossenen bzw. nur mit Seilkranbringung erreichbaren und damit nur periodisch von technischen Geräten berührten Bereiches ist als negativ anzusehen.“

„[...] So ist insbesondere sowohl im kleinräumigen Landschaftsbild als zumindest in kurzen Abschnitten auch ein weitreichendes und wirkendes Landschaftsbild mit der Anlage einer weiteren Weginfrastruktur beeinträchtigt.

Das Aufreißen der gewachsenen Boden-Vegetations-Einheit und das linienhafte bzw. bandhafte Durchschneiden von Waldflächen ist ebenfalls als Beeinträchtigung des naturnahen Erscheinungsbildes und der urwüchsig (zumindest zum Teil) wirkenden Landschaft zu werten.“

„[...] Ebenso ist der Weg immer wieder, zumindest sporadisch, in den lichterem Waldbereichen gut von Gegenhängen und höher gelegenen Gipfelbereichen einzusehen.“

Auswirkungen auf den Lebensraum heimischer Tier und Pflanzenarten und Naturhaushalt:

„[...] Der Weg selbst verursacht in seiner Trassenführung, insbesondere im Anfangsbereich, eine stärkere Beeinträchtigung in Form der Durchschneidung eines kleinflächigen Feuchtgebietes.“

*„[...] In Summe werden zudem Standorte geschützter Pflanzen, wie verschiedene Enziane als auch blauer Eisenhut, durchschnitten und berührt. Es ist davon auszugehen, dass damit auch Flächen von diesen geschützten Pflanzen direkt zerstört werden.“*

*„[...] Zudem wird mit der Weginfrastruktur Lebensraum von geschützten Vogelarten durchschnitten. Mit der Weginfrastruktur ist wie immer, bei Anlage von derartigen Projekten, auch mit einer zusätzlichen Störungsquelle für diese Arten ebenso wie für Säugetiere zu rechnen. Lebensräume und Biotope werden weiter durch eine zusätzliche Weginfrastruktur durchschnitten und fragmentiert, was insgesamt auf Dauer die Vitalität von derartigen Gebirgslandschaften in diesem Abschnitt weiter schmälert und mindert.“*

### **Der verfahrensbeteiligte Naturschutzbeauftragte zeigte sich äußerst kritisch und führte aus:**

*„Aus dem Gutachten des naturkundefachlichen Amtssachverständigen ist eindeutig zu entnehmen, dass aufgrund des wenige 100 m unterhalb bereits bestehenden Zufahrtsweges in Richtung Gschneieralm und der bereits jetzt festzustellenden Seilkrantrassen bis zum gegenständlichen Projektbereich eine Alternative in dieser Richtung anzusprechen ist.*

*Aus Sicht des Naturschutzbeauftragten würde die Realisierung dieses Wegprojektes zahlreiche negative Auswirkungen im Hinblick auf die naturnahen Lebensräume für Tiere und Pflanzen nach dem TNSchG 2005 und der TNSchVO 2006 mit sich bringen.*

- 1. Im Anfangsbereich des Weges würde ein kleinflächiges Feuchtgebiet durchschnitten;*
- 2. Beeinträchtigung eines mit Felsblöcken durchsetzten, sehr naturnahen und ursprünglichen Bereiches;*
- 3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch zum Teil massive Geländebewegungen;*
- 4. Ein bisher freier Bereich von derartigen technischen Infrastrukturen würde erschlossen und somit der Erholungswert auf lange Sicht massiv beeinträchtigt werden;*
- 5. Es werden einige Standorte geschützter Pflanzen, wie verschiedene Enziane, blauer Eisenhut durchschnitten und teilweise zerstört;*
- 6. Auch Lebensräume von geschützten Vogelarten und anderen Tieren in diesem Bereich sind betroffen und werden massiv beeinträchtigt;*
- 7. Durch die Durchschneidung der Lebensräume und Biotope wird auf Dauer die Vitalität derartiger Gebirgslandschaften geschmälert und irgendwann völlig zerstört.*

*Aus Sicht des Naturschutzbeauftragten können auch durch die Einhaltung der Vorschriften die Beeinträchtigungen nicht auf ein aus naturkundlicher Sicht vertretbares Maß abgemindert werden. In gegenständlichem Fall ist bei einer Umsetzung des Wegprojektes sicherlich mit zum Teil massiven Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach dem TNSchG 2005 und der TNSchVO 2006 zu rechnen, zumal hier durch zusätzliche Inanspruchnahme von Freiräumen und Naturräumen die grundsätzliche Naturnähe des gegenständlichen Bereiches degradiert wird.*

*Der Naturschutzbeauftragte weist darauf hin, dass bereits jetzt in gegenständlichem Bereich Seilkrantrassen vorhanden sind und aus diesem Grund auch nicht nachvollziehbar ist, warum jetzt hier die zum Großteil schützenswerten Güter der Natur und ihrer Bewohner einer aus meiner Sicht nicht nötigen Straße zum Opfer fallen sollen!*

*Aus oben beschriebenen Gründen und der Tatsache, dass der gegenständliche Wald auch wie bisher mittels Seilkran bewirtschaftet werden könnte, spricht sich der Naturschutzbeauftragte klar gegen eine Bewilligung dieses Projektes aus.“*

Von den übrigen Parteien wurde im Rahmen des Parteiengehörs keine Stellungnahme abgegeben.

### III. Erstinstanzliche Verfahrensmängel aus Sicht der Tiroler Umweltanwaltschaft

#### 1. Beeinträchtigungen nach dem TNSchG 2005

Nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft besteht kein Zweifel, dass durch das geplante Projekt Beeinträchtigungen der im TNSchG 2005 angeführten Schutzgüter zu erwarten sind. Laut Projektbeschreibung soll im Anfangsbereich des geplanten Weges ein kleinräumiges Feuchtgebiet durchschnitten werden, sodass es hinsichtlich dieses schützenswerten Sonderstandortes nach TNSchG 2005 ohne Zweifel zu bestandesbeeinträchtigenden Veränderungen kommen würde.

Bei Feuchtgebieten handelt es sich um immer seltener werdende Lebensräume, die sich durch ihre Vielgestaltigkeit und ihren Artenreichtum auszeichnen. Sehr oft sind gerade kleinräumige Feuchtgebiete letzte Refugien für seltene Tier- und Pflanzenarten und müssen daher besonders sorgfältig behandelt und dauerhaft geschützt werden. Laut § 29 Abs. 2 lit. a i.V.m. lit. c Z. 2 des TNSchG 2005 darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben innerhalb von Feuchtgebieten nur dann erteilt werden, wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht beeinträchtigt oder wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 überwiegen.

Durch Zerschneidung kleinräumiger Lebensräume kommt es oftmals zu Isolierung kleiner Tier- und Pflanzenpopulationen, wobei eine Unterschreitung bestimmter Populationsgrößen zur Abwanderung bzw. Auslöschung von Vorkommen führen kann. Die Möglichkeit zum Austausch von genetischem Material zwischen Individuen ist gerade bei kleinen Populationen entscheidend und kann bei Habitatfragmentierung nicht gewährleistet werden. Vor allem Kleinlebewesen können durch Lebensraumzerschneidung in ihrem Bestand gefährdet werden, da für sie die Querung von menschlicher Infrastruktur durch verändertes Mikroklima, erhöhten Räuberdruck sowie mechanische Einflüsse oft ein unüberbrückbares Hindernis darstellt. Vor allem auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen innerhalb dieses Feuchtgebietes wurde in der Entscheidung der belangten Behörde nur unzulänglich eingegangen.

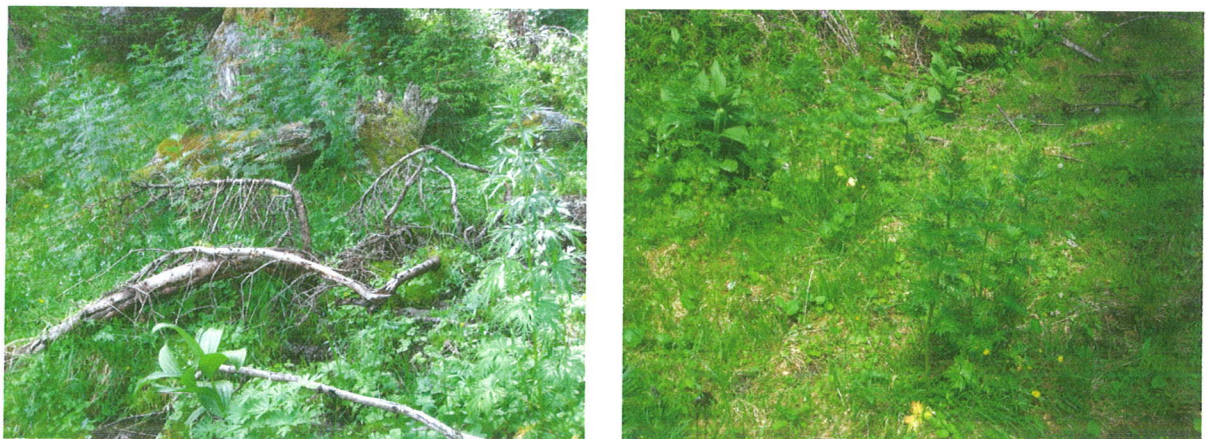


**Abb. 1 und 2: Feuchtgebiet am Beginn des geplanten Forstweges**

Die lineare Zerschneidung von naturnahen Lebensräumen stellt auch für Vögel und Säugetiere eine nicht unerhebliche Störungsquelle dar. Somit kann es auch innerhalb dieser Tiergruppen zu Fluchtverhalten und Abwanderung im Zuge der Bautätigkeiten und der folgenden Benutzung des Forstweges kommen.

In weiterer Folge werden durch den geplanten Bau der Forstraße auch Standorte geschützter Pflanzenarten durchschnitten und berührt. Laut § 2 Abs. 2 TNSchVO 2006 ist es verboten, die Standorte geschützter Pflanzenarten der Anlage 3 so zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand an diesem Standort unmöglich wird. Dies betrifft im gegenständlichen Fall hauptsächlich das Vorkommen verschiedener Enziane sowie das Vorkommen des blauen Eisenhutes.

Obwohl laut naturkundlichem Amtssachverständigen davon auszugehen ist, dass im näheren Umkreis des Projektgebietes noch weitere Vorkommen dieser Arten existieren, kann nicht mit Bestimmtheit vorhergesagt werden, ob genug Potential für eine Kompensierung des Verlustes im Gebiet gegeben ist. Bei Erteilung von naturschutzrechtlichen Ausnahmegewilligungen für Projekte, die geschützte Pflanzen- und Tiervorkommen beeinträchtigen bzw. zerstören, ist es unerlässlich, den Bedarf des zu realisierenden Vorhabens strengstens zu prüfen und die Interessen abzuwägen.



**Abb. 3 und 4: Bestände des Blauen Eisenhutes (*Aconitum napellus*) im Feuchtgebiet**

Zusätzlich kommt es bei Realisierung des gegenständlichen Vorhabens zu einer Minderung des Erholungswerte. § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 hat das Ziel, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume, sowie ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Demzufolge ist die geplante Trassenführung als negative Entwicklung anzusehen, da sie das Erholungspotential einer naturnahen Landschaft, die in ihrer Umgebung schon mit technischer Infrastruktur erschlossen ist, auch für folgende Generationen erheblich schmälert. In vielen Teilen des Projektgebietes kommt es durch die geplanten Maßnahmen zu stärkeren Beeinträchtigungen in ursprünglichen und naturnah wirkenden Bereichen, die in den lichtereren Waldbereichen auch von Gegenhängen und höher gelegenen Gipfelbereichen gut einzusehen sind.

## 2. Fehlende Interessenabwägung

Ist ein Projekt der Bewilligungspflicht des § 6 TNSchG 2005 unterworfen, so bedarf es gemäß § 29 Abs. 1 Z. 2 für den Fall, dass durch das Projekt die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 leg. cit. beeinträchtigt werden, öffentlicher Interessen, welche die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Wie oben dargestellt kommt es durch den hier vom Konsenswerber geplanten Weg zu massiven Eingriffen in das Landschaftsbild und den Erholungswert, welche zweifelsohne Schutzgüter des TNSchG 2005 darstellen. Schon aus diesem Grunde hätte die belangte Behörde in der Entscheidung öffentliche Interessen glaubhaft zu machen, welche die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

Überdies steht für die Tiroler Umweltschutzbehörde außer Frage, dass durch den hier projektierten Weg erhebliche Eingriffe in einen Sonderstandort, im konkreten Fall ein Feuchtgebiet nach § 9 TNSchG 2005, zu erwarten sein werden. Sind von einem Projekt Sonderstandorte nach dem TNSchG 2005 betroffen, so bedarf es gemäß § 29 Abs. 2 lit. a i.V.m. lit. c Z. 2 leg. cit, um eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilen zu können, nicht bloß öffentlicher Interessen, welche tauglich sind, die Interessen des Naturschutzes zu überwiegen, sondern darüber hinaus langfristiger öffentlicher Interessen. Dem bisherigen Ermittlungsverfahren bzw. dem gegenständlichen Verfahrensakt können weder öffentliche noch langfristige öffentliche Interessen entnommen werden. Es ist u.a. auch Aufgabe des Konsenswerbers derartige Interessen glaubhaft zu machen (§ 43 Abs. 3 TNSchG 2005).

In diesem Zusammenhang wird seitens der Tiroler Umweltschutzbehörde ausdrücklich festgehalten, dass das gegenständliche Wegbauvorhaben eine Feinerschließung darstellt. Eine Basiserschließung ist bereits gegeben. Auch ist eine Bewirtschaftung mittels Seilkränen im gegenständliche Gebiet – so wie es in diesem Gebiet bis dato gehandhabt wurde – sicherlich weiterhin möglich. Aufgrund der hier zu erwartenden negativen Indikationen, sowohl für den Erholungswert und das Landschaftsbild, wie auch das im Projektgebiet befindliche Feuchtgebiet, kann die vorliegende Erschließung nach Ansicht der Tiroler Umweltschutzbehörde niemals ein derartiges langfristiges öffentliches Interesse darstellen, das die Interessen am Erhalt eines intakten Naturhaushaltes überwiegen würde.

Daher wäre nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft zur Herbeiführung einer gesetzeskonformen Entscheidung jedenfalls eine gesetzeskonforme Interessenabwägung durchzuführen gewesen.

### 3. Fehlende Alternativenprüfung

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass die belangte Behörde die nach § 29 Abs. 4 TNSchG 2005 erforderliche Alternativenprüfung gänzlich vernachlässigt hat. Nach der vorhin zitierten Bestimmung ist nämlich trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. b, Abs. 2 Z 2, Abs. 3 lit. a leg. cit. oder § 14 Abs. 4 leg. cit. eine Bewilligung zu versagen, wenn der angestrebte Zweck mit einem im Verhältnis zum erzielbaren Erfolg vertretbaren Aufwand auf eine andere Weise erreicht werden kann, durch die die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 nicht oder in einem geringeren Ausmaß beeinträchtigt werden.

Dem bisherigen Ermittlungsverfahren konnte nicht entnommen werden, dass alternative Möglichkeiten geprüft wurden. In diesem Zusammenhang sei festgehalten, dass der betroffene Waldkomplex mit Seilkranbringung bereits jetzt erreichbar ist. Im Übrigen geht dies auch aus den Ausführungen des Amtssachverständigen für Naturkunde hervor. Eine nachhaltige Waldbewirtschaftung kann sohin auch ohne den Forststraßenbau sichergestellt werden. Der Konsenswerberin muss klar sein, dass eine Waldbewirtschaftung in derartigen Gegenden üblicherweise ein höheres Maß an Aufwand mit sich bringt.

Es wird daher davon ausgegangen, dass im Berufungsverfahren eine entsprechende Alternativenprüfung erfolgt.

### 4. Zusammenfassung

Die Tiroler Umweltanwaltschaft spricht sich sohin gegen die Bewilligung des „Klemmlahnweges“ aus. Dies vor allem deshalb, weil durch das geplante Vorhaben nach Ansicht der Tiroler Umweltanwaltschaft u.a. in einen äußerst sensiblen Lebensraum eingegriffen wird. Insbesondere konnte erhoben werden, dass ein sehr schützenswertes Feuchtgebiet betroffen ist. Überdies sind irreversible Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds und Erholungswertes zu erwarten. Dies speziell deshalb, da es sich hier um einen infrastrukturell noch weitgehend nicht erschlossenen und daher sehr ursprünglichen Naturraum handelt.

Deshalb kommt die Tiroler Umweltanwaltschaft zu dem Schluss, dass bei einer Realisierung des Vorhabens einerseits erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 zu erwarten sein werden und andererseits im angefochtenen Bescheid keine öffentlichen Interessen glaubhaft gemacht wurden, welche diese Beeinträchtigungen rechtfertigen könnten.



Aus all den oben genannten Gründen wird vom Landesumweltanwalt der

## **Berufungsantrag**

gestellt,

- 1. die Berufungsbehörde möge den Bescheid dahingehend abändern, dass dieser nach ergänzenden Erhebungen zu einer nachvollziehbaren Interessenabwägung und gegebenenfalls zur Versagung der Bewilligung führt,**

in eventu

- 2. die Angelegenheit gemäß § 66 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 zur neuerlichen Verhandlung und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirksverwaltungsbehörde zurückzuverweisen wird.**

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

Mag. Johannes Kostenzer